

Vereinbarung zu Qualität und Corporate Social Responsibility

zwischen

Buderus Guss GmbH

Buderusstrasse 26, 35236 Breidenbach, Deutschland

- nachstehend „**BUDERUS**“ genannt -

und

>LIEFERANT<

>Adresse<

auch namens und im Auftrag der Tochtergesellschaften, an denen LIEFERANT direkt oder indirekt
mehrheitlich beteiligt ist

- nachstehend „**LIEFERANT**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1	Managementsysteme des LIEFERANTEN	3
2	Managementsysteme der Unterlieferanten	3
3	Audit/Assessment bei LIEFERANT und Audits/Assessments bei Unterlieferanten	4
4	Information und Dokumentation.....	4
5	Vereinbarungen zum Produktlebenszyklus.....	5
5.1	Entwicklung, Planung, Freigabe	5
5.2	Herstellung, Kennzeichnung von PRODUKTEN, Rückverfolgbarkeit	6
5.3	Anlieferung, Wareneingangsprüfung	6
5.4	Beanstandungen, Problemlösungen, 8D-Bericht.....	7
5.5	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)	8
5.6	Requalifikationsprüfung, Prozessfähigkeiten	8
6	Qualitätsziele	8
7	Corporate Social Responsibility	8
8	Vertragsdauer, Kündigung.....	9
9	Schlussbestimmungen	9

Präambel

Diese Vereinbarung gilt für alle Lieferungen an BUDERUS.

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher zwischen BUDERUS und LIEFERANT vereinbarten allgemeinen Qualitätssicherungsvereinbarungen und gilt bei Widersprüchen vorrangig zu etwaigen individuellen Qualitätssicherungsvereinbarungen.

Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom LIEFERANT gelieferten Produkte, Materialien, Dienstleistungen und digitale Güter (Software, Daten und Software-Services) nachfolgend PRODUKTE genannt.

Ergänzende Informationen zu einzelnen Themen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung finden sich im Internet unter <http://purchasing.bosch.com>.

1 Managementsysteme des LIEFERANTEN

LIEFERANT verpflichtet sich, ein zertifiziertes Managementsystem mindestens nach ISO 9001 zu unterhalten. LIEFERANTEN von digitalen Gütern verpflichten sich zusätzlich ein Managementsystem für deren Entwicklung zu unterhalten und dieses nachzuweisen, z. B. durch Selbstbewertungen (self-assessments).

Liefert LIEFERANT PRODUKTE, die im BUDERUS Automotive-Bereich oder in BUDERUS Automotive-Produkten verwendet werden, verpflichtet er sich darüber hinaus, ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO/TS 16949 bzw. IATF 16949 zu unterhalten oder sein System dahingehend weiter zu entwickeln, sofern diese PRODUKTE aus produzierenden Werken an BUDERUS geliefert werden. Lieferanten von digitalen Gütern verpflichten sich, Anforderungen nach ASPICE zu erfüllen und nachzuweisen, z. B. durch Selbstbewertungen (self-assessments).

Als Nachweis entsprechender Managementsysteme wird LIEFERANT Kopien der jeweils gültigen verfügbaren Zertifikate unaufgefordert an BUDERUS übersenden. Der Nachweis für digitale Güter ist BUDERUS auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Die Einhaltung von branchen- und materialfeldspezifischen Forderungen (z. B. AIAG, VDA, DIN) ist, soweit dem Stand der Technik entsprechend, sicherzustellen und soweit vereinbart nachzuweisen.

Sollte sich die Ausstellung eines Anschlusszertifikats zeitlich verzögern, informiert LIEFERANT BUDERUS vor Ablauf des gültigen Zertifikats mit Angabe des Datums der Re-Zertifizierung. Anschließend legt LIEFERANT die Bestätigung der Zertifizierungsgesellschaft über die erfolgreiche Re-Zertifizierung unaufgefordert vor.

LIEFERANT informiert BUDERUS unverzüglich über die Aberkennung seiner Zertifikate.

2 Managementsysteme der Unterlieferanten

Mit dem Ziel der präventiven Qualitätssicherung (Fehlervermeidung, kontinuierliche Verbesserung) in der gesamten Lieferkette stellt LIEFERANT bei seinen Unterlieferanten sicher, dass ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend ISO 9001 eingeführt und unterhalten wird. Unterlieferanten von digitalen Gütern sind von LIEFERANT zu verpflichten, ein Managementsystem für deren Entwicklung zu unterhalten und dieses nachzuweisen, z. B. durch Selbstbewertungen (self-assessments).

Liefert LIEFERANT PRODUKTE, die im BUDERUS Automotive-Bereich oder in BUDERUS Automotive-Produkten verwendet werden, verpflichtet er seine Unterlieferanten, mindestens ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO 9001 zu unterhalten und darüber hinaus deren System nach ISO/TS 16949 bzw. IATF 16949 weiterzuentwickeln, sofern diese PRODUKTE aus produzierenden Werken an LIEFERANT geliefert werden.

Die Einhaltung von branchen- und materialfeldspezifischen Forderungen durch Unterlieferanten ist, soweit dem Stand der Technik entsprechend, von LIEFERANT sicherzustellen.

LIEFERANT ist verpflichtet, sich von der Wirksamkeit der Managementsysteme seiner Unterlieferanten zu überzeugen.

3 Audit/Assessment bei LIEFERANT und Audits/Assessments bei Unterlieferanten

LIEFERANT gestattet BUDERUS durch Audits/Assessments festzustellen, ob seine Managementsysteme/Prozesse und ggf. die seiner Unterlieferanten die Forderungen von BUDERUS erfüllen. Prozessaudits werden nach VDA 6.3 durchgeführt, Assessments bei Lieferanten von digitalen Gütern nach ASPICE oder einem anderen von BUDERUS gewählten Verfahren.

Audits/Assessments erfolgen in jedem Fall nach einer vorherigen Ankündigung durch BUDERUS und Abstimmung. Bei Bedarf, z. B. bei Qualitätsproblemen, ermöglicht LIEFERANT kurzfristige Terminwünsche für eine Auditierung.

LIEFERANT gewährt BUDERUS und, soweit erforderlich, dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen des LIEFERANTEN, zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse, durch BUDERUS akzeptiert.

BUDERUS teilt LIEFERANT das Ergebnis dieser Audits/Assessments mit. Werden Abweichungen oder Verbesserungspotentiale festgestellt, verpflichtet sich LIEFERANT, fristgerecht einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen entsprechend umzusetzen und BUDERUS hierüber zu unterrichten.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch einen Unterlieferanten verursacht wurden, wird LIEFERANT, bei Bedarf, BUDERUS die Möglichkeit zu einem Audit/Assessment bei diesem Unterlieferanten verschaffen.

Hat LIEFERANT oder ein Unterlieferant begründete Einwände gegen die Teilnahme von BUDERUS an einem Audit/Assessment, ist BUDERUS bereit, das Audit-/Assessment-Ergebnis einer neutralen Stelle (Third-Party) zu akzeptieren.

4 Information und Dokumentation

Im Zuge der Vertragsprüfung wird LIEFERANT alle Unterlagen nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt LIEFERANT BUDERUS unverzüglich mit. Wird erkennbar, dass Anforderungen, z. B. bezüglich Qualitätsmerkmalen, Terminen, Liefermengen und Verpackungsvorgaben nicht eingehalten werden können, informiert LIEFERANT BUDERUS hierüber unverzüglich. Diese Information befreit LIEFERANT jedoch nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen. LIEFERANT wird BUDERUS auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen von diesen Vereinbarungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten zu diesen Abweichungen offen.

LIEFERANT verpflichtet sich, **vor**

- Änderungen an PRODUKT oder Verpackung
- Wechsel der Unterlieferanten in der gesamten Lieferkette
- Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen mit Einfluss auf Einbau, Form, Funktion, Leistung oder Zuverlässigkeit (auch bei Unterlieferanten in der Lieferkette)
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungs- und Entwicklungsstandorten (nur für BUDERUS-Projekte verantwortliche Entwicklungsstandorte während der Entwicklungsphase)
- Wiederanlauf nach Aussetzen der Fertigung für länger als 12 Monate

die Zustimmung schriftlich von BUDERUS einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen.

LIEFERANT verpflichtet sich, **vor**

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen ohne Einfluss auf Einbau, Form, Funktion, Leistung oder Zuverlässigkeit (auch bei Unterlieferanten in der Lieferkette)
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort
- Aussetzen der Entwicklung und/oder Wartung bei digitalen Gütern (legacy support)

BUDERUS so rechtzeitig und umfassend zu benachrichtigen, dass BUDERUS prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können.

Für elektronische Bauelemente in Automotive-Applikationen gilt für das Änderungsmanagement die ZVEI "Guideline for Customer Notifications of Product and/or Process Changes (PCN) of Electronic Components specified for Automotive Applications" (Revision 3, January 2015 oder neuer).

Die ersten Anlieferungen nach Serienbeginn und nach vorgenannten Änderungsmaßnahmen sind gemäß BUDERUS-Vorgaben zu kennzeichnen.

Sämtliche Änderungen an PRODUKT und in der Prozesskette sowie etwaige Absicherungsmaßnahmen werden von LIEFERANT dokumentiert und BUDERUS auf Verlangen vorgelegt.

LIEFERANT muss alle vertrags- und produktrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen, sowie ggf. Quellcodes, mindestens 15 Jahre ab dem Datum der letzten Lieferung archivieren.

Die BUDERUS-spezifischen Daten, Dokumente und Aufzeichnungen müssen von LIEFERANT so geschützt, archiviert und entsorgt werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Hierfür ist ein wirksames Managementsystem für Informationssicherheit (Information Security Management System, ISMS), angelehnt an ISO 27001, zu unterhalten.

5 Vereinbarungen zum Produktlebenszyklus

5.1 Entwicklung, Planung, Freigabe

Wenn der Auftrag an LIEFERANT Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z. B. in Form eines Lastenheftes.

5.1.1 Entwicklungsmanagement

LIEFERANT verpflichtet sich, in der Entwicklungsphase einen Prozess zur Qualitätssicherung seiner PRODUKTE einzuführen und aufrechtzuerhalten. Dokumente zum Projektmanagement und Qualitätsmanagement, wie Projekt-/Zeitpläne und Statusberichte, sind auf Anforderung von BUDERUS zur Verfügung zu stellen.

5.1.2 Präventive Qualitätsmethoden

LIEFERANT wendet geeignete präventive Qualitätsmethoden an, wie z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, Risikoanalyse, Fehlermöglichkeits- und -Einflussanalyse (FMEA).

Eine Risikoanalyse nach dem Stand der Technik ist für LIEFERANT verpflichtend. Die FMEA ist im Automotive-Bereich verpflichtend und im Nicht-Automotive-Bereich vorzugsweise anzuwenden, wobei sich das Vorgehen in Anlehnung an z. B. VDA Band 4, AIAG Automotive Core Tools (Handbuch FMEA) orientieren muss. Für digitale Güter können anstelle der FMEA andere geeignete Methoden zur Risikoanalyse angewandt werden. Es muss eine Selbstbewertung der Fähigkeiten des Entwicklungsprozesses von LIEFERANT erfolgen und von LIEFERANT aufbewahrt werden. Erfahrungen aus vorherigen und ähnlichen Projekten werden von LIEFERANT berücksichtigt.

5.1.3 Planung

Für alle Merkmale führt LIEFERANT eine Prozessplanung durch, z. B. in Form von Arbeitsplänen, Produktionslenkungsplänen, Prüfplänen unter Berücksichtigung von Betriebsmitteln, Werkzeugen, Maschinen, etc.

LIEFERANT stellt die Eignung der Fertigungseinrichtungen und Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen sicher. Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft LIEFERANT die Eignung der Mess- und Fertigungseinrichtungen nach Messsystemanalyse (MSA) oder statistischen Kriterien und dokumentiert die Ergebnisse. Bei verwendeten Unterstützungswerkzeugen, z. B. Softwaretools, muss die Eignung nachgewiesen sein.

5.1.4 Bemusterung

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt LIEFERANT mit BUDERUS die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Vorserienteile sind unter seriennahen Bedingungen herzustellen. Die Bemusterung ist entsprechend BUDERUS-spezifischer Bemusterungsanforderungen von LIEFERANT durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.1.5 Freigabe

Eine Lieferung darf erst nach Freigabe durch BUDERUS erfolgen. Die Freigabe entbindet LIEFERANT nicht von seiner Haftung für Mängel.

In alle Unterlagen der Ziffern 5.1.2 bis 5.1.5 ist BUDERUS auf Wunsch Einsicht zu gewähren. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen von LIEFERANT zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

5.2 Herstellung, Kennzeichnung von PRODUKTEN, Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen oder Qualitätsabweichungen analysiert LIEFERANT die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und dokumentiert dieses Vorgehen.

Kann LIEFERANT seine PRODUKTE nicht nach Spezifikation liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von BUDERUS einholen.

LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung der PRODUKTE und Verpackung entsprechend den mit BUDERUS getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

LIEFERANT verpflichtet sich, das First-In-First-Out-Prinzip (FIFO-Prinzip), soweit wie möglich, und die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten PRODUKTE sicherzustellen. Wird ein Mangel festgestellt, muss die Eingrenzung der mangelhaften PRODUKTE durch LIEFERANT innerhalb eines Arbeitstages gewährleistet sein.

Die Rückverfolgbarkeitssystematik ist BUDERUS während der Vertragsverhandlungen, z. B. mit Angebot oder in technischen Durchsprachen, darzustellen und mit BUDERUS abzustimmen.

Von BUDERUS zur Verfügung gestellte und/oder bezahlte Fertigungs-, Mess- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen, sind als BUDERUS-Eigentum zu kennzeichnen. LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit, ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung. Details werden in einem separaten Werkzeughleihvertrag geregelt.

5.3 Anlieferung, Wareneingangsprüfung

LIEFERANT liefert die PRODUKTE in geeigneten und sicheren Transportmitteln, gemäß den von BUDERUS vorgegebenen Anliefer- und Verpackungsvorschriften, um Beschädigungen, Verluste und Qualitätsminderungen zu vermeiden, z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen, Datenverlust.

Die Wareneingangsprüfung bei BUDERUS beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten PRODUKTE, mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Mängel werden unverzüglich angezeigt. Hierbei nicht festgestellte Mängel werden LIEFERANT unverzüglich mitgeteilt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden. LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

LIEFERANT hat sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung bei BUDERUS auszurichten.

5.4 Beanstandungen, Problemlösungen, 8D-Bericht

Werden von BUDERUS LIEFERANT Mängel angezeigt, wird LIEFERANT unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn BUDERUS erforderlichenfalls - im Rahmen der Möglichkeiten - unterstützt. LIEFERANT erhält beanstandete PRODUKTE im vereinbarten Umfang zurück.

Die Beanstandungsbearbeitung hat nach der 8D-Methode zu erfolgen. Hierbei gelten folgende Abarbeitungszeiten, falls nicht abweichend mit BUDERUS vereinbart:

- Spätestens 2 Kalendertage, nachdem die Information/PRODUKTE (falls für die Antwort erforderlich) zugegangen sind, muss eine Erstantwort mit Sofortmaßnahmen an BUDERUS erfolgen.
- Spätestens 14 Kalendertage nach Ausstellung der Beanstandung durch BUDERUS, muss die Fehlerursache analysiert und Maßnahmen festgelegt sein, mindestens muss ein Zwischenbericht an BUDERUS erfolgen.
- Spätestens 60 Kalendertage nach Ausstellung der Beanstandung durch BUDERUS, muss die Maßnahmenfestlegung abgeschlossen und Plantermine zur Einführung der endgültigen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholfehlern definiert sein. Falls diese Maßnahmen noch nicht eingeführt sind, ist der Termin zum Abschluss der Beanstandung durch LIEFERANT festzulegen und BUDERUS mitzuteilen.

LIEFERANT hat eine angemessene Ursachenanalyse durchzuführen. Auf Anforderung von BUDERUS hat LIEFERANT mindestens die Anwendung der 5xWhy-Methode und des Ursache-Wirkungs-Diagramms (Ishikawa) nachzuweisen sowie zusätzlich eine Prozessanalyse oder ein Prozessaudit durchzuführen.

LIEFERANT wird, falls mit BUDERUS vereinbart, alle 8D-Berichte über das Lieferantenportal von SupplyOn bearbeiten.

Die Inanspruchnahme von Bezugsquellen, die durch BUDERUS empfohlen werden oder über einen Abschluss von BUDERUS verhandelt werden, entbindet LIEFERANT nicht von der Verantwortung, die Qualität der beschafften PRODUKTE sicherzustellen. Hält LIEFERANT die empfohlene Bezugsquelle für nicht geeignet (insbesondere hinsichtlich Qualität und Eignung für das PRODUKT), so hat LIEFERANT BUDERUS unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Mängelansprüche sind entlang der Lieferkette von LIEFERANT gegenüber den Unterlieferanten geltend zu machen. Auf Anfrage unterrichtet LIEFERANT BUDERUS über den jeweils aktuellen Stand der Beanstandungsbearbeitung.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden PRODUKTEN Fertigungsstillstände bei BUDERUS oder seinen Kunden, muss LIEFERANT in Abstimmung mit BUDERUS durch geeignete, von ihm zu tragende, Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.).

LIEFERANT hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Die Haftung von LIEFERANT wegen mangelhafter Lieferung oder aufgrund Lieferverzuges bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5.5 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)

LIEFERANT verpflichtet sich, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu unterhalten. Hinweise und Anregungen von BUDERUS, im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der PRODUKTE, z. B. durch Änderungen im Fertigungsprozess und bei der Qualitätssicherung, wird LIEFERANT im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen.

5.6 Requalifikationsprüfung, Prozessfähigkeiten

Soweit nicht anders vereinbart, müssen die an BUDERUS gelieferten PRODUKTE jährlich einer Requalifikationsprüfung (gemäß ISO/TS 16949 bzw. IATF 16949) unterzogen werden, in der alle von BUDERUS spezifizierten Maße, Funktionsmerkmale und Materialien auf Einhaltung überprüft werden.

LIEFERANT ist im Rahmen seiner Fertigungsprozesse zur Sicherstellung der kontinuierlichen Prozessfähigkeit durch Anwendung der statistischen Prozessregelung (Statistical Process Control, SPC) verpflichtet. Im Automotiv-Bereich wird die Anwendung von QS-Stat zur Datensammlung und Überwachung empfohlen. Falls QS-Stat nicht verwendet wird, muss LIEFERANT BUDERUS auf Verlangen die statistischen Daten in einem mit BUDERUS vereinbarten Format zur Verfügung stellen.

Die Ergebnisse müssen BUDERUS auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

6 Qualitätsziele

Wie BUDERUS seinen Kunden, ist LIEFERANT gegenüber BUDERUS dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und kommuniziert es sowohl intern, als auch an seine Lieferanten. Zum Erreichen des Null-Fehler-Ziels wird vorbeugende Qualitätsarbeit, z. B. durch Anwendung der BUDERUS Wertstrom Q-Basics (Internet: <http://purchasing.bosch.com> > Qualitätsmanagement > Qualitätsanforderungen), und konsequente Fehlerbeseitigung erwartet.

Sofern eine mangelfreie Anlieferung nicht gewährleistet ist, kann BUDERUS mit LIEFERANT Zwischenziele vereinbaren, z. B. zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten. LIEFERANT führt Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung und Erreichung des Null-Fehler-Ziels ein.

Vereinbarte Zwischenziele entbinden LIEFERANT weder von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen, noch von der Haftung für alle mangelhaften Lieferungen. Werden die vereinbarten Zwischenziele nicht erreicht, wird LIEFERANT kurzfristig wirksame Verbesserungsmaßnahmen einleiten und BUDERUS laufend über den Fortschritt unterrichten.

Qualitätsgespräche, mit Themenschwerpunkten wie z. B. vorbeugende Qualitätssicherung, Bewertung der ausgetauschten Qualitätsdaten, Fehlerdurchsprachen, Austausch über aktuelle Themen, finden auf Verlangen von BUDERUS oder LIEFERANT statt. Im Falle einer Eskalation verpflichtet sich LIEFERANT zu Gesprächen auf Management-Ebene.

7 Corporate Social Responsibility

LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten.

Sofern LIEFERANT gleichzeitig Hersteller ist, verpflichtet er sich zur Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) analog zu ISO 14001 oder eines für die Branche geeigneten

Umweltmanagementsystems. Alle anderen Lieferanten sowie Hersteller von ausschließlich digitalen Gütern sind verpflichtet, Maßnahmen einzuführen, um die Zielsetzung der ISO 14001 in geeigneter Weise umzusetzen.

LIEFERANT deklariert an BUDERUS gemäß der BOSCH-Norm N 2580 „Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen“ (Internet: <http://purchasing.bosch.com> > Downloads & more). Sollten sich Änderungen in der BOSCH-Norm ergeben, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, und die eine Änderung der gelieferten PRODUKTE oder deren Deklaration erfordern, die nicht mit angemessenem Aufwand durch LIEFERANT umgesetzt werden können, werden die Parteien einvernehmlich eine Regelung hierzu treffen.

LIEFERANT wird die Grundsätze der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (UN) beachten und diese bei seinem Lieferantenmanagement berücksichtigen.

Soweit LIEFERANT Arbeiten auf dem Betriebsgelände von BUDERUS erbringt, wird er die einschlägigen, jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften von BUDERUS einhalten und Anordnungen von BUDERUS über das Verhalten auf dem Betriebsgelände berücksichtigen.

8 Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt, d. h. die Regelungen gelten für solche Abschlüsse bis zum Ende deren jeweiliger Laufzeit weiter. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Werden wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung von LIEFERANT verletzt, kann BUDERUS bestehende Lieferverträge nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn LIEFERANT auf Anfrage die in Ziffer 1 geforderten Zertifikate bzw. den Zeitplan zur Erreichung dieser nicht vorlegen kann oder die in Ziffer 4 genannten Änderungen ohne Zustimmung von BUDERUS einführt. LIEFERANT stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen BUDERUS zu.

9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Ziffer 9 bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Der ausschließliche Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten ist Stuttgart, wenn alle Streitparteien ihren Sitz in einem oder mehreren Staaten der Europäischen Union oder in der Schweiz haben. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist in diesem Fall das Amtsgericht Stuttgart (70190 Stuttgart) zuständig. In allen anderen Fällen werden Vertragsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Stuttgart, Deutschland, wenn die Streitparteien nichts anderes vereinbaren. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Deutsche Dokumente dürfen jedoch in ihrer Originalsprache eingereicht werden. Die Streitparteien werden alle Informationen vertraulich behandeln, die sie im Hinblick auf ein Schiedsverfahren gemäß dieser Bestimmung erhalten, einschließlich des Bestehens eines Schiedsverfahrens. In Gerichts- und/oder Schiedsverfahren werden sie solche Informationen nur insoweit offenlegen, als dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig ist.

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Schiedsgerichts setzen die Streitparteien die Erfüllung der vom Streit betroffenen Verträge fort.

Ort....., Datum

Ort....., Datum

.....

.....

Buderus Guss GmbH

LIEFERANT

.....

.....

Buderus Guss GmbH

LIEFERANT

Firmenstempel